

Anlage

zu den vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 4 Abs. 4 Satz Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz in Verbindung mit § 34 Abs. 5 BauGB zur Satzung über die Festlegung eines bebauten Bereiches an der "Lager Straße", Hörstel-Riesenbeck

Nr.	Träger öffentlicher Belange oder Bürger	Bedenken und Anregungen	Beschlufvorschlag
1.	Kreis Steinfurt	Der Kreis weist darauf hin, daß im Südwesten des Geltungsbereiches das Gewässer zweiter Ordnung Nr. 1621 des Unterhaltungverbandes "Bevergerner Aa" verläuft. Zwischen dem Geltungsbereich und dem Gewässer ist ein Schutzstreifen für das Gewässer von mindestens 6 m von jeglicher Bebauung freizuhalten. Die Vorschriften des Landeswassergesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes sind zu beachten. Der Kreis bittet, noch einmal eingehend zu prüfen, ob der vorhandene Gebäudebestand (3 Wohngebäude) wirklich eine "Wohnbebauung von einigem Gewicht" im Sinne des § 4 Abs. 4 Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz darstellt.	Die Baugenehmigungsbehörde wird von dem Hinweis unterrichtet, daß mit bei Prüfung des Bauantrages diese Forderungen berücksichtigt werden können. Sinn des Gesetzes ist es, die Schließung der in den Außenbereichen vorhandenen Baulücken zu ermöglichen und damit die Schaffung von Wohnraum zu erleichtern. Im Gesetz ist nicht geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine "Wohnbebauung von einigem Gewicht" vorliegt. Erforderlich ist jedenfalls nicht, daß die Splittersiedlung zu einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil entwickelt werden kann oder soll.

Nr.	Träger öffentlicher Belange oder Bürger	Bedenken und Anregungen	Beschlufvorschlag
2.	Westfälisches Museum für Archäologie	Gegen die Planung bestehen inhaltlich keine Bedenken. Es wird jedoch darauf hingewiesen, da die Satzung einen Siedlungsbereich der bereits 1189 genannten Bauerschaft Lage betrifft. Deshalb wird darum gebeten, in Baugenehmigungen einen Hinweis aufzunehmen, daß bei Bodeneingriffen evtl. Bodendenkmäler entdeckt werden können und dieses der Stadt und dem Landschaftsverband unverzüglich anzuzeigen ist.	Bezogen auf den Geltungsbereich der Satzung stellt die Wohnbebauung eindeutig die überwiegend vorhandene Nutzungsart dar. Die Baugenehmigungsbehörde wird von dem Hinweis unterrichtet, daß mit der als Auflage in die Baugenehmigungen mit aufgenommen werden kann.
3.	RWE Osnabrück	Bedenken werden nicht erhoben. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß im Bereich des Plangebietes eine 10KV-Freileitung verläuft. Bei einer Bebauung sind zu dieser Leitung ein Mindestabstand sowie die einschlägigen VDE-Bestimmungen einzuhalten.	Die Hinweise werden an die Bauaufsichtsbehörde zur Beachtung bei der Prüfung späterer Bauanträge weitergegeben.